Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6047

12. 12. 89

Sachgebiet 1101

Änderungsantrag

des Abgeordneten Wüppesahl

zur Beschlußempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)
— Drucksache 11/5962 —

hier: zu dem Antrag der Abgeordneten Frau Dr. Hamm-Brücher u. a.
— Drucksache 11/2206 —

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages
hier: §§ 20, 42, 56, 57, 61, 68, 69, 75, 80, 100, 104, 106 a (neu), 122 a (neu), Anlage 4

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Anlage 1 zu Nummer 1 Buchstabe a der Beschlußempfehlung – Drucksache 11/5962 – wird wie folgt geändert:

Folgende neue Nummer 1 c wird eingefügt:

‚1 c. § 35 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zeitdauer über einen Verhandlungsgegenstand wird auf Vorschlag des Ältestenrates vom Bundestag festgesetzt. Sie kann während der Beratung eines Gegenstandes geändert werden. Kommt es im Ältestenrat nicht zu einer Vereinbarung gemäß Satz 1 oder beschließt der Bundestag nichts anderes, darf der einzelne Redner in der Aussprache nicht länger als 15 Minuten sprechen. Jedem Abgeordneten wird eine Mindestredezeit von 5 Minuten gewährt. Auf Verlangen einer Fraktion kann einer ihrer Redner eine Redezeit von 45 Minuten in Anspruch nehmen. Die Redezeit von nicht fraktionsgebundenen Abgeordneten muß in diesem Falle entsprechend angehoben werden. Dabei ist die Mindestredezeit zu beachten. Der Präsident kann diese Redezeiten verlängern, wenn der Verhandlungsgegenstand oder der Verlauf der Aussprache diese nahelegt."'

Bonn, den 12. Dezember 1989

Wüppesahl

Begründung

In § 35 Abs. 1 wird nunmehr eine Mindestrededauer von 5 Minuten festgesetzt. Auch die Redezeiten von nicht Fraktionen angehörenden Abgeordneten müssen generell bei der Redezeitverteilung angemessen berücksichtigt werden.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333